

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

---

Stand: 1. September 2015

---

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Bestellungen der Strautmann Umwelttechnik GmbH (nachfolgend „Strautmann“ genannt mit Sitz in Glandorf, Deutschland) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann als angenommen, wenn sie von Strautmann als Zusatz zu diesen Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt werden. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung oder Leistung von Strautmann vorbehaltlos angenommen wurde oder deren Bezahlung erfolgte.
- 1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.
- 1.3. Werden zwischen dem Auftragnehmer und Strautmann gesonderte schriftliche Belieferungsverträge und/oder Qualitätssicherungsvereinbarungen oder sonstige von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen vereinbart, so gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.

## 2. Vertragsschluss, Vertragsänderungen, Zielmengen

- 2.1 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie die Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfolgen.
- 2.2 Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang an, so ist Strautmann zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen drei Arbeitstagen

ab Zugang widerspricht, es sei denn, es wurde eine kürzere Widerrufsfrist vereinbart.

- 2.3 In Anfrageunterlagen und allgemeinen Informationen von Strautmann angegebene Zielmengen sind für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bedarfsprognosen und begründen keine Abnahmeverpflichtung.

## 3. Änderungen des Liefergegenstands

Jede Änderung der Herstellungsart oder der Herstellungsmethode oder der Einsatz von Subunternehmern oder die Erbringung von Leistungen durch Dritte, bedarf der vorherigen Zustimmung von Strautmann. Verstöße hiergegen berechtigen Strautmann zur fristlosen Kündigung des Vertrages und verpflichten den Auftragnehmer, alle im Zusammenhang mit der fristlosen Kündigung entstandenen oder entstehenden Schäden, einschließlich Vermögensschäden, zu ersetzen.

## 4. Preise, Zahlungsbedingungen, Gefahrübergang, Aufrechnung

- 4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung und Nebenkosten ein.
- 4.2 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 30 Tagen ohne Abzug, ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringung der Leistung.
- 4.3 Der Auftragnehmer trägt die Preis- und Leistungsgefahr bis zur Annahme der Ware durch Strautmann.
- 4.4 Strautmann kann gegen sämtliche Forderungen, die der Auftragnehmer gegen Strautmann hat, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die

Strautmann gegen den Auftragnehmer zustehen.

## 5. Lieferung, Lieferverzug

- 5.1. Die in der Bestellung angegebenen Lieferfristen oder - Termine sind bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Strautmann unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten, oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware.
- 5.2. Im Falle des Verzuges des Auftragnehmers, stehen Strautmann die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu. Strautmann ist im Falle des Verzuges berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Wertes der in Verzug geratenen Lieferung/ Leistung pro vollendete Woche, max. jedoch 5 % des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird auf den insgesamt geltend gemachten Verzugschaden angerechnet.
- 5.3. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche und Vertragsstrafen, die Strautmann wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehen.
- 5.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer von Strautmann anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von Strautmann zu vertreten.
- 5.5. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, Strautmann hat ihnen ausdrücklich zugestimmt.

## 6. Mängeluntersuchung, Mängelansprüche, Rückgriff

- 6.1. Strautmann wird keine Einzelkontrolle eingehender Waren durchführen. § 377 HGB ist abbedungen. Strautmann wird die Ware innerhalb angemessener Frist durch von Strautmann selbst festzulegende Stichproben auf Qualitätsabweichungen sowie Falschliefereien und äußerlich erkennbare Transportschäden prüfen. Hierbei festgestellte Mängel meldet Strautmann innerhalb nachstehender Fristen. Nicht festgestellte Mängel gelten, auch wenn sie bei einer

ordnungsgemäßen Untersuchung feststellbar gewesen wären, als versteckte Mängel. Mängelrügen sind rechtzeitig zu erfolgen, wenn sie

- a) bei Transportschäden und äußerlich erkennbaren Schäden innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, erfolgen
- b) bei Qualitätsabweichungen / Falschliefereien innerhalb von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Feststellung des Mangels und Einbau der Ware, jedoch längstens 1 Jahr nach Einbau und 24 Monate nach Lieferung erfolgen.
- c) bei versteckten Mängeln und stichprobenartiger Überprüfung nicht festgestellte Mängel innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, ab Entdeckung beim Auftragnehmer eingehend, gemeldet werden

Strautmann obliegen gegenüber dem Auftragnehmer keine weitergehenden Pflichten, als die vorstehend genannten Pflichten zur Prüfung und Anzeige.

- 6.2 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 6.3 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich Strautmann zu.
- 6.4 Sollte der Auftragnehmer nicht innerhalb von 4 Arbeitstagen nach Aufforderung Strautmann mit der Mängelbeseitigung begonnen haben und die Mängel nicht innerhalb einer weiteren Frist von 3 Arbeitstagen behoben haben, so ist Strautmann berechtigt auf Kosten des Auftragnehmers die Mängel selbst zu beheben oder von dritter Stelle beheben zu lassen. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden hat Strautmann unabhängig vom vorstehenden Fristen das Recht auf Kosten des Auftragnehmers jeden Mangel selbst zu beheben oder von dritter Stelle beheben zu lassen.
- 6.5 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 2 Jahre und beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrübergang).
- 6.6 Für innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung, beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Auftragnehmer die Ansprüche von Strautmann auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

- 6.7 Entstehen Strautmann wegen eines Mangels des Vertragsgegenstand Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeitsmaterialkosten oder Kosten für eine den in Ziffer 6.1. geregelten Umfang über steigende Wareneingangskontrolle so hat der Auftragnehmer diese Kosten zu tragen.
- 6.8 Werden gegen Strautmann Ansprüche, gleich welcher Art, geltend gemacht und sind die Ansprüche auf Mängel von eines vom Auftragnehmer hergestellten oder gelieferten zurückzuführen, ist der Auftragnehmer verpflichtet Strautmann von jeder Haftung und sämtlichen Schadenersatzansprüchen vollen Umfangs freizustellen. Soweit Strautmann Aufwendungen entstanden sind, sind diese Strautmann zu erstatten. Zu den Aufwendungen gehören auch sämtliche Kosten für Rückrufaktionen, Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten, aber nicht beschränkt hierauf.
- 6.9 Strautmann ist berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die Strautmann im Verhältnis zu Kunden von Strautmann zu tragen hatte, weil diese gegen Strautmann einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten haben.
- 6.10 Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrenübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 6.11 Zeigt sich innerhalb von 12 Monaten seit Einbau der Sache und Lieferung an der von Strautmann hergestellten oder gelieferten Sache ein Mangel, so wird vermutet, dass dieser Mangel vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass dies, nach Art der Sache oder nach Art des Mangels, nicht von ihm zu vertreten ist.

## **7. Unterlagen, Geheimhaltung**

Alle durch Strautmann zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, geheim zu

halten soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind.

## **8. Erklärung über Ursprungseigenschaften der gelieferten Ware**

- 8.1. Im Bedarfsfall stellt der Auftragnehmer Strautmann eine Lieferantenerklärung bzw. alle sonst von der Zollverwaltung oder einer sonstigen Behörde geforderten Unterlagen kostenlos zur Verfügung.
- 8.2. Der Auftragnehmer wird Strautmann alle Kosten sowie sonstige Schäden ersetzen, die aufgrund einer unvollständigen oder falschen Erklärung entstehen.

## **9. Strautmann – Verhaltenskodex**

Der Auftragnehmer anerkennt den im Anhang beigefügten Verhaltenskodex für Strautmann-Geschäftspartner und verpflichtet sich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex. Ebenfalls erklärt sich der Geschäftspartner bereit für Schäden die Strautmann aus einem Verstoß gegen den Verhaltenskodex entstehen vollumfänglich zu haften.

## **10. Allgemeine Bestimmungen**

- 10.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von Strautmann bezeichnete Empfangsstelle. Erfüllungsort für Zahlungen ist der oben genannte Sitz der Gesellschaft.
- 10.2 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen. Sollte eine der vorgenannten Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 10.3 Es gilt ausschließlich, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, das Recht des Landes in dem sich der Sitz der Gesellschaft befindet. Die Anwendbarkeit des CISG ist ausgeschlossen.
- 10.4 Mündliche Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsabschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen – einschließlich dieser Schriftformklausel – sowie Nebenabreden jeder

Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Strautmann. Ziffer 2.1, Satz 2 bleibt unberührt.

10.5 Als Gerichtsstand wird das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Amts- bzw. Landgericht vereinbart.

.....

Datum / Unterschrift Auftragnehmer

.....

Datum / Unterschrift Strautmann Umwelttechnik GmbH

## Verhaltenskodex für Strautmann Geschäftspartner

Dieser Verhaltenskodex definiert die Grundsätze und Anforderungen aller Unternehmen der Strautmann Gruppe (nachfolgend „Strautmann“ genannt) an ihre Geschäftspartner von Gütern und Dienstleistungen sowie an Geschäftsvermittler, Berater und sonstige Geschäftspartner.

Mit der Unterschrift verpflichtet sich der Geschäftspartner zur Einhaltung der Bedingungen und zur Übernahme aller rechtlichen Konsequenzen die aus dieser Verpflichtung erwachsen.

### Einhaltung der Gesetze

- Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten.

### Fairer Wettbewerb

- Der Geschäftspartner verpflichtet sich, den freien Wettbewerb nicht einzuschränken und nicht gegen nationale oder internationale kartellrechtliche Vorschriften zu verstoßen.

### Verbot von aktiver und passiver Korruption/Verbot der Gewährung von Vorteilen (z. B. Geschenke) an Mitarbeiter

- Der Geschäftspartner verpflichtet sich, keine Form von aktiver Korruption (Anbieten und Gewähren von Vorteilen; Bestechung) und passiver Korruption (Fordern und Annehmen von Vorteilen) zu tolerieren oder sich in irgendeiner Weise darauf einzulassen.
- Der Geschäftspartner verpflichtet sich, Mitarbeitern oder nahen Angehörigen von Mitarbeitern von Strautmann keine Geschenke oder andere persönliche Vorteile (z. B. Einladungen) anzubieten, wenn ihr Gesamtwert und die konkreten Umstände den Eindruck erwecken, von dem Empfänger des Vorteils werde ein bestimmtes Verhalten als Gegenleistung erwartet. Ob dies der Fall ist, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Geschenke von geringem Wert und Bewirtungen im Rahmen geschäftsüblicher Gepflogenheiten sind zulässig.
- Der Geschäftspartner verpflichtet sich des Weiteren, Mitarbeitern, die Waren oder Dienstleistungen für private Zwecke beziehen, einen marktüblichen Preis anzubieten bzw. Rabatte oder andere Vergünstigungen nur zu gewähren, wenn diese allen Strautmann-Mitarbeitern gewährt werden.
- Der Geschäftspartner verpflichtet sich für alle aus einem Verstoß gegen diese Regelung entstehenden Schäden, auch wenn diese auf fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind, vollumfänglich Schadensersatz zu leisten.

### Respekt und Integrität

- Der Geschäftspartner verpflichtet sich, auf der Grundlage der Europäischen Konvention für Menschenrechte und der UN-Charta die Menschenrechte als fundamentale Werte zu respektieren und zu beachten. Dies gilt insbesondere für das Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit und die Gleichbehandlung der Mitarbeiter.

.....  
Datum / Unterschrift Auftragnehmer

.....  
Datum / Unterschrift Strautmann